



Bearb.: Mag. Bernd Brunner
Tel.: +43 (3142) 21520-233
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-293388/2026-4

Voitsberg, am 15.09.2026

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10
GSt. Nr.: 68/2 und 192/1, KG Eggartsberg
Querung des Wiesenhansbaches
wasserrechtliche Bewilligung

KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom 03.09.2026 hat die Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Querung des Wiesenhansbaches auf Grundstück Nr.: 68/2 und 192/1, KG. KG 63305 Eggartsberg, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 06.10.2026, um 15:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **Ort und Stelle** angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-232) möglich.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Bernd Brunner
(elektronisch gefertigt)